

Es rundet sich dadurch die Gesamtheit des Kultus zu einem organischen Ganzen ab.

Indem wir nun zur Darstellung der Kirchenjahre im Einzelnen übergehen, behandeln wir zuerst den wöchentlich wiederkehrenden Festtag, der gleichsam die Grundlage des ganzen Kirchenjahres bildet, nämlich den Sonntag, und lassen hierauf die übrigen folgen, wobei wir die oben angegebene Einteilung desselben in drei Kreise zu Grund legen. Den Schluß bilden die anderweitigen Feste, welche in die drei Festkreise eingeschoben sind.

## Erster Abschnitt.

### Der Sonntag.

#### § 128.

Alter seiner Feier und seine verschiedenen Namen.

Der wöchentliche Kult- oder Festtag, den wir heute Sonntag nennen, war der erste nach dem jüdischen Sabbath. An ihm stand Christus, wie uns die heiligen Schriftsteller (Matth. 28, 1. Mark. 16, 1.) berichten, von den Todten auf, weshalb er als dem Herrn angehörig angesehen und Tag des Herrn (dies dominica, *ἡμέρα κυριακή*) genannt wurde. Die tiefe Bedeutung der Auferstehung in dem Erlösungswerke Christi brachte es mit sich, daß diesem Tage gleich von Anfang an eine hohe Wichtigkeit beigelegt, und daß er vor den übrigen Wochentagen durch eine besondere Feier ausgezeichnet wurde. Wir finden hiefür nicht wenige Belege in der heiligen Schrift selber. So heißt es Apostelg. 20, 7.: „Als wir am ersten Tage der Woche zum Brodbrechen zusammengekommen waren, redete Paulus zu ihnen;“ 1 Kor. 16, 1.: „Am ersten Tage der Woche lege ein Jeder von euch bei sich zurück, und thue in den Schatz, was ihm gut dünkt, damit nicht, wann ich komme, dann die Sammlung stattfindet.“ Die letzte Stelle beweist schon eine gewisse Gewohnheit, den ersten Tag nach dem Sabbath zu feiern.

Treten wir in die nachapostolische Zeit, so begegnen wir auch dort dieser Gewohnheit. Wenn Plinius, der Statthalter von Bithynien, nicht lange nach dem Tode des heiligen Apostels und Evangelisten Johannes an den Kaiser berichtet, daß die Christen, wie er von einigen Überläufern erfahren, an einem bestimmten Tage (stato die) vor Tagesanbruch zusammenkämen, Christus wie einem Gotte Loblieder sängen, sich durch einen Eidschwur verpflichteten, keine Verbrechen zu begehen, und ein gemeinschaftliches Mahl einnehmen, <sup>1)</sup> so kann Niemand zweifeln, daß er den sonntäglichen Gottesdienst der Christen seiner Zeit beschreibt, wenn er auch den Namen nicht gebraucht. Ein Zweifel kann um so weniger obwalten, als ein Zeitgenosse des Plinius, der ebenfalls in Kleinasien lebte, wir meinen den heiligen Ignatius von Antiochia, den Tag des Herrn als Versammlungstag der asiatischen Christen ausdrücklich nennt. Denn er schreibt an die Magnesier: „Wenn ihr zu einer neuen Hoffnung gelangt seid, so feiert nicht mehr den Sabbat, sondern heiligt den Tag des Herrn. Denn durch ihn und seinen Tod haben wir das Leben erhalten.“ <sup>2)</sup>

Ein unwiderlegbares Zeugniß liefert auch der Martyrer Justin, wenn er in seiner zweiten Apologie also sagt: „Am Sonntage kommen wir Alle gemeinschaftlich zusammen, weil es der Tag ist, an welchem Gott bei der Schöpfung der Welt Licht und Finsterniß von einander geschieden, und unser Heiland Jesus Christus an ihm von den Todten auferstanden ist.“ <sup>3)</sup>

Aus dieser Stelle erfahren wir auch einen neuen Namen für den Tag des Herrn. Justin nennt ihn Sonntag. Die gleiche Bezeichnung gibt ihm auch zuweilen Tertullian. <sup>4)</sup> Sonntag

1) Plin. lib. X. ep. 97.

2) Ignat. ad Magnes. c. 9.

3) Justin. Apolog. I. n. 67.

4) Apol. c. 16.: Aequè si diem solis laetitiae indulgemus, alia longe ratione, quam religione sive cultu solis, etc. Ad nat. lib. I. c. 13.: Alii solem christianorum Deum aestimant, quod innotuerit, ad

war der heidnische Name für den ersten Wochentag. Da wir denselben bei christlichen Schriftstellern meistens nur in solchen Schriften gebraucht finden, welche an die Heiden gerichtet waren, so dürfen wir wohl annehmen, daß sie es der größeren Verständlichkeit wegen gethan. Der Ausdruck hatte für sie aber auch noch eine symbolische Bedeutung, indem sie dabei an Christus als die Sonne der Gerechtigkeit, das Licht der Welt, dachten. Vernehmen wir darüber den heiligen Ambrosius. „Der Tag des Herrn,“ sagt er, „ist uns ehrwürdig und feierlich, weil an demselben der Heiland, gleich der aufgehenden Sonne, nachdem er die Finsternisse der Hölle zerstreut hat, im Lichte der Auferstehung glänzt; deshalb wird dieser Tag von den Kindern der Welt Sonntag genannt, weil ihn Christus, die aufgehende Sonne der Gerechtigkeit, erleuchtet.“<sup>1)</sup> Sehr häufig findet sich der Name Sonntag in den kaiserlichen Gesetzen, welche bestimmte Verordnungen wegen der Feier dieses Tages enthalten.<sup>2)</sup>

Oft heißt dieser Tag auch kurzweg der achte Tag, z. B. in dem Briefe des Barnabas,<sup>3)</sup> bei Irenäus,<sup>4)</sup> Hilarius,<sup>5)</sup> Athanasius<sup>6)</sup> u. A. Der heilige Chrysostomus<sup>7)</sup> nennt ihn wegen der an ihm stattfindenden Abendmahlsfeier Tag des Brodes (dies panis).

---

orientis partem facere nos precationem, vel die solis laetitiam curare.

- 1) Ambros. Opp. tom. III. Serm. 61.
- 2) Man vergl. Bingham, Origin. Vol. IX. lib. XX. c. 2. § 1. p. 16.
- 3) Epist. N. 15.
- 4) Lib. de Ogdoadе bei Fabritius, Biblioth. graec. auth.
- 5) Praef. in explanat. Psalm.
- 6) Bei Cotelier in notis ad epist. Barnab. p. 47.
- 7) Homil. V. de resurr.

## § 129.

## Vorschriften bezüglich der Sonntagsfeier.

Sowohl die Kirche, als der Staat erließen zum Zwecke einer würdigen Feier des Sonntags mancherlei Gesetze, welche sich füglich in zwei Klassen eintheilen lassen. Die erste umfaßt solche, welche alles das beseitigen wollen, was die Heiligung dieses Tages unmöglich machen oder stören könnte; die zweite solche, welche vorschreiben, was an diesem Tage der Christ thun soll. Während demnach die erste Klasse einen negativen Charakter an sich trägt, eignet der zweiten ein positiver.

Zur ersten Klasse gehört:

1) Das Verbot aller Verhandlungen vor Gericht, mochten sie nun von den Beamten, Richtern, oder von den Partheien ausgehen. Eine Ausnahme machten bloß solche Geschäfte, die absolut nothwendig waren, oder als Liebeswerke angesehen werden konnten, z. B. die Entlassung von Sklaven. Der christliche Sonntag genoß dadurch also dasselbe Vorrecht, wie die heidnischen *feriae*. Das erste Gesetz der Art erließ Konstantin der Große, indem er befahl, daß man an diesem Tage sich von allen Prozessen, Richtersprüchen und gerichtlichen Verhandlungen, wenn nicht die äußerste Noth etwas Anderes gebiete, enthalten solle. <sup>1)</sup> Ähnliche Gesetze gaben die Kaiser Valentinian der Ältere <sup>2)</sup> und Valentinian der Jüngere, <sup>3)</sup> und bedrohten die Zuwiderhandelnden mit Strafe.

1) Cod. Theod. Lib. II. tit. VIII. de feriis: Sicut indignissimum videbatur, diem solis, veneratione sui celebrem, altercantibus jurgiis et noxiis partium contentionibus occupari, ita gratum ac jucundum est, eo die, quae sunt maxime votiva, compleri: atque ideo emancipandi et manumittendi die festo cuncti licentiam habeant, et super his rebus actus non prohibeantur.

2) Ibid. Lib. VIII. tit. VIII. de executor. leg. I.

3) Ibid. Lib. VIII. tit. VIII. de executor. leg. III.: Solis die, quem dominicum rite dixere majores, omnium omnino litium, nego-

„Am Sonntage, den die Vorfahren mit Recht Tag des Herrn nannten,“ so lautet das Gesetz des Letzteren, „soll die Betreibung aller Prozesse, Geschäfte und Verträge ruhen. Keiner fordere eine öffentliche oder eine private Schuld. Nicht einmal bei den Richtern selbst, mögen sie nun vor Gericht gefordert oder frei gewählt worden sein, sollen Prozesse verhandelt werden. Wer von der Vorschrift und dem Gebrauche der heiligen Religion abweicht, werde nicht bloß für straffällig, sondern auch für einen Gottesräuber gehalten.“ Derselbe Valentinian erließ mit Theodosius dem Großen ein anderes Gesetz, wodurch an allen Sonntagen des ganzen Jahres die Bornahme von amtlichen Geschäften untersagt wird. 1)

Wir haben oben schon bemerkt, daß die Entlassung von Sklaven zu den Ausnahmefällen gerechnet wurde. Als solchen bezeichnet Kaiser Honorius auch die Untersuchung gegen Schiffer, welche öffentliches Getreide aus Afrika nach Rom führten, wenn ein Verdacht des Unterschleifes gegen sie vorlag. 2) Denselben Gegenstand betraf ein anderes Gesetz, welches Honorius und Theodosius der Jüngere erließen. 3) Wenn demnach die Barmherzigkeit und die Liebe, oder die Rücksicht auf das öffentliche Wohl es gebot, so durften ebenso gut am Sonntage, wie an jedem andern Tage gerichtliche Handlungen vorgenommen werden.

2) Das Verbot der weltlichen und knechtlichen Arbeiten. Eusebius thut zweier kaiserlicher Gesetze Erwähnung, welche den Soldaten geboten, jede militärische Übung zu unterlassen. Den christlichen Soldaten befahl er in dem ersten

tiorum, conventionum quiescat intentio. Debitum publicum privatumve nullus eflagitet. Ne apud ipsos quidem arbitros, vel in judiciis flagitatos, vel sponte delectos ulla sit agitatio jurgiorum. Et non modo notabilis, verum etiam sacrilegus iudicetur, qui a sanctae religionis instituto rituve deflexerit.

1) Cod. Theod. Lib. II. tit. VIII. de feriis, leg. II.

2) Ibid. Lib. XIII. tit. V. de naviculariis, leg. XXXVIII.

3) Ibid. Lib. IX. tit. XXXV. de quaestionibus, leg. VII.

noch besonders, an diesem Tage zur Kirche sich zu begeben. In dem zweiten, bemerkt derselbe Schriftsteller, habe er den heidnischen Soldaten befohlen, an den Sonntagen auf das offene Feld hinauszugehen, und dort nach Ablegung der Waffen jene Gebete herzusagen, die er ihnen vorher zum Auswendiglernen diktiert habe. 1) Dasselbe berichtet Sozomenus 2) von Konstantin, und bemerkt dabei, daß auch der Freitag mit diesem Vorrechte versehen worden sei, und fügt als Grund hinzu, weil Christus am Sonntag von den Todten auferstanden und am Freitag an's Kreuz geschlagen worden sei.

Indessen war auch dieses Verbot gleich jenem der gerichtlichen Verhandlungen nicht unbedingt. Denn es waren alle jene Arbeiten gestattet, welche die Noth erforderte oder die Liebe gebot. Von dieser Art waren die Feldarbeiten zur Zeit der Ärdte, um den Untergang der Früchte zu verhindern, die ein Gesetz Konstantins ausdrücklich erlaubt. 3) Ein Gesetz des Kaisers Honorius gestattet nicht blos, sondern gebietet sogar den Richtern, an den Sonntagen die Angeklagten zu besuchen, sie aus den Gefängnissen herausführen zu lassen, und sie zu befragen, ob sie keine Klagen gegen die Gefangenwärter hätten u. s. w. Den Bischöfen wird darin befohlen, darüber zu wachen, daß die Richter diese Pflicht gehörig erfüllten. 4) Ein ähnliches Gesetz schrieb das fünfte Concil von Orleans (549) vor. 5)

1) Euseb. Vit. Constantin. Lib. IV. c. 18 — 20.

2) Hist. eccl. Lib. I. c. 8.

3) Cod. Justin. Lib. III. tit. XII. de feriis, leg. III.: Ruri tamen positi agrorum culturae libere licenterque inserviant. Quoniam frequenter evenit, ut non aptius alio die frumenta sulcis aut vineae scrobibus mandentur. Ne occasione momenti pereat commoditas coelesti provisione concessa.

4) Cod. Theod. Lib. IX. tit. III. de custodia reorum, leg. VII.

5) Conc. Aurel. V. c. 20.: Qui pro quibuscunque culpīs in carceribus deputantur, ab archidiacono seu a praeposito ecclesiae diebus dominicis requirantur, ut necessitas vincitorum secundum praeceptum divinum misericorditer sublevetur; atque a pontifice, instituta fideli et diligenti persona, qui necessaria provideat, competens victus de dono ecclesiae tribuatur.

Die Kirche war indessen, namentlich was die Feldarbeiten angeht, nicht so nachsichtig. Denn sowohl einzelne Schriftsteller, z. B. Irenäus, <sup>1)</sup> Tertullian, <sup>2)</sup> Augustinus, <sup>3)</sup> als auch Synoden wollen davon nichts wissen, und verbieten dieselben ohne Ausnahme. Unter den letztern gehören besonders hierher die dritte von Orleans, <sup>4)</sup> die von Autun, <sup>5)</sup> die zweite von Maçon <sup>6)</sup> und viele andere sowohl gallische, als spanische, welche zur Zeit Karls des Großen abgehalten wurden.

Wie aber die Kirche einer allzugroßen Nachsicht bezüglich der Sonntagsfeier sich entgegensetzte, so auch einer aus pharisäischem Aberglauben hervorgegangenen, übertriebenen Angstlichkeit und Strenge. Sie hielt auch hier die goldene Mittelstraße ein. Ihre desfallsigen Grundsätze spricht sehr treffend das Concil von Laodizäa aus, wenn es sagt: „Die Christen dürfen nicht judaiziren und am Sabbath müßig sein, sondern sie sollen arbeiten. Am Sonntage aber sollen sie sich, wo möglich, als Christen der Arbeit enthalten. Sollten jedoch Einige gefunden werden, die nach jüdischer Art lebten, so sollten sie bei Christus verflucht sein.“ <sup>7)</sup> Zu den Worten „wo möglich“ (*εἴγε δύναίτο* im Griechischen) bemerken Theodor Balsamon und Joh. Zonaras, daß damit gewisse Fälle ausgenommen würden, in welchen man am Sonntage arbeiten dürfe, z. B. in der äußersten Noth, wozu noch folgende gezählt werden können, zur Rettung von Menschenleben gegen die Feinde kämpfen, rudern, um einem Sturme zu entgehen, den Weg zur Kirche des Gottesdienstes wegen zurücklegen, Speise für den Lebensunterhalt kochen; sich

1) Adv. haer. Lib. IV. c. 20.

2) Contr. Marcion. Lib. II. c. 21.

3) Homil. 251. de temp. (tom. X. ed. Bas. p. 307.)

4) Can. 27.

5) Can. 16.

6) Can. 1.

7) Conc. Laodic. can. 29.: Non oportet Christianos judaizare et in sabbato otuari, sed ipsos eo die operari; diem autem dominicum praeferentes otuari, si modo possint, ut Christianos. Quodsi inventi fuerint judaizantes, sint anathema apud Christum.

abmühen, um einen Menschen oder ein Thier aus einer augenscheinlichen Todesgefahr zu befreien, und dergleichen mehr, die alle so natürlich und vernunftgemäß sind, daß die erbittertsten Feinde des Heilandes, wenn er ihnen einen Nothfall der Art vorlegte, nicht umhin konnten, sich für dessen Statthaftigkeit zu entscheiden. Die erlaubten Arbeiten reduzieren sich also auf solche in dringender Noth und auf die sogenannten häuslichen. Doch hüte man sich, den Begriff häusliche Arbeiten nicht zu weit auszudehnen, da darunter alle jene nicht begriffen werden, die auf Erwerb hinzielen. Derartige, den Frauen ehemals eigenthümliche, häusliche Arbeiten beschreibt das Capitulare ad Aquas Sextias <sup>1)</sup> und Rodulph, Bischof von Bourges, in folgenden Worten: „Die Frauen sollen nicht weben oder stricken, nicht Kleider verfertigen, keine Kleidungsstücke waschen oder bügeln, nicht Flachschlagen, Wolle pflücken oder Schafe scheeren, damit die Sonntagsruhe nicht gestört werde.“ <sup>2)</sup> Aus einem Briefe des Papstes Johannes XXII. an den König Philipp von Frankreich ersehen wir, daß selbst das Bartscheeren oder Scheerenlassen als eine knechtliche Arbeit angesehen wurde, die am Sonntag nicht erlaubt sei. <sup>3)</sup> Doch war die Praxis in diesen Dingen nicht überall gleich. Was an dem einen Orte verboten war, das war an andern gestattet. Gerson gab daher den gewiß sehr weisen Rath, daß man sich bei dergleichen zweifelhaften Fällen mehr an die Sitten und Gebräuche der Länder und Personen, als an das geschriebene Gesetz halten müsse. <sup>4)</sup>

3) Das Verbot des Schauspielbesuchs und der Theilnahme an weltlichen Lustbarkeiten. Der Grund dieses Verbotes liegt nahe. Man wollte damit verhindern, daß

1) Tom. II. Concil. Galliae.

2) Can. 26. Capit. Rodulph. Tom. VI. Miscellan. Baluzii p. 159.

3) Raynald. Annal. eccl. ad an. 1317. n. 4. Cf. Benedict. XIV. Instit. eccl. 43.

4) De operibus servilibus non exercendis diebus dominicis et festivis plus frequenter determinat consuetudo loci et personarum, a Prae-latis tolerata, quam alia lex scripta. Cf. Benedict. XIV. l. c.



der Geist des Christen von den himmlischen Dingen abgezogen würde. Es existiren in dieser Hinsicht zwei merkwürdige Gesetze der Kaiser Theodosius des Ältern und Theodosius des Jüngern in dem theodosianischen Kodez. Das erste verbietet allen denen, welche vermöge ihres Standes oder aus einer andern Ursache dem Volke öffentliche Schauspiele bereiten, etwas Derartiges am Sonntage zu thun, mögen es nun gymnastische Gladiatorenspiele in den Theatern, oder scenische, oder circensische, oder Jagden, oder Thierkämpfe sein, damit nicht der Gottesdienst durch solche Lustbarkeiten gestört werden möge.<sup>1)</sup> Das zweite dehnt das Verbot dieser Lustbarkeiten wie auf den Sonntag, so auch auf das Geburtsfest und die Erscheinung Christi, auf das Oster- und Pfingstfest aus, und es verpflichtet dazu nicht etwa blos die Christen, sondern auch die Juden und Heiden, auf daß sie wüßten, es gebe eine Zeit des Gebetes und eine Zeit der Vergnügen. Auch solle sich Niemand damit entschuldigen, daß er solche belustigende Spiele dem Volke zu Ehren des kaiserlichen Geburtstages bereite, wenn derselbe auf jene Tage fallen sollte. Denn man müsse wissen, daß der kaiserlichen Majestät keine größere Ehre von den Menschen erwiesen werden könnte, als wenn sie der Majestät des allmächtigen Gottes die gebührende Verehrung und Huldigung darbrächten.<sup>2)</sup>

1) Cod. Theod. Lib. XV. de spectaculis. Tit. V. leg. II.: Nullus omnino iudicum, aut theatralibus ludis, aut circensium certaminibus, aut ferarum cursibus vacet, nisi illis tantum diebus, quibus vel in lucem editi, vel imperii sumus sceptrata sortiti. . . . Nullus solis die populo spectandum praebeat, nec divinam venerationem confecta solemnitate confundat.

2) Ibid. leg. V.: Dominico, qui septimanae totius primus est dies, et natale atque epiphaniarum Christi, Paschae etiam et quinquagesimae diebus . . . . omni theatrorum atque circensium voluptate, per universas urbes earundem populis denegata, totae christianorum ac fidelium mentes Dei cultibus occupantur. Si qui etiam nunc vel Judaei impietatis amentia, vel stolidae paganitatis errore atque insania detinentur, aliud esse supplicationum noverint tempus, aliud voluptatum.

Nicht geringere Mühe gab sich auch die Kirche, um die Feier des Sonntages vor jeder Befleckung eitler und unnützer Belustigungen frei zu erhalten. Und in der That, sie hatte alle Ursache dazu, da sowohl das böse Beispiel der Juden als der Heiden den Christen große Gefahr bereitete. Denn ob die ersten auch am Sabbathe nicht arbeiten wollten, so trugen sie doch kein Bedenken, die Zeit in träger Ruhe oder mit noch schlimmern Dingen als Händearbeit, z. B. mit Tänzchen, nächtlichen Trinkgelagen und andern unerlaubten Vergnügungen zuzubringen. Ihre Schwelgerei am Sabbathe war sprichwörtlich geworden, und hieß *luxus sabbatarius*.<sup>1)</sup> Was Wunder daher, daß wir die heiligen Väter gegen diese Unsitte eifern, und ihr Volk von der Nachahmung eines so schlimmen Beispiels abschrecken hören? Aus den vielen Warnungen wollen wir hier nur eine des heiligen Augustinus anführen: „Es wird dir gesagt, du sollest den Sabbath geistiger Weise feiern, nicht wie die Juden in fleischlicher Ruhe. Denn sie ergeben sich Possen und Schwelgereien. Der Jude würde besser daran thun, auf seinem Acker etwas Nützliches zu arbeiten, als daß er im Theater ein Auführer wird. Und die Frauen derselben würden am Sabbathe besser Wolle spinnen, als daß sie den ganzen Tag am Neumondsfeite tanzten.“<sup>2)</sup> In ähnlicher Weise warnen auch Prudentius,<sup>3)</sup> Ruffinus,<sup>4)</sup> Chrysostomus<sup>5)</sup> u. A.

Wie von Seiten der Juden, so drohte auch den Christen von heidnischer Seite bezüglich der Sonntagsfeier große Gefahr. Diese lag in den sittenverderbenden Schauspielen der Heiden. Mit Rücksicht darauf faßte die vierte Synode von Karthago

1) Sidon. Apoll. Lib. I. ep. 2.: De luxu autem illo sabbatariorum narrationi meae supersedendum est. Cf. Coteler. in Pseudo-Ignat. epist. ad Magnes. § 9. p. 59. not. 60.

2) Augustin. de decem chordis. C. 3. tom. IX. p. 269. Cf. in Ps. 91. Tom. VIII. p. 417.

3) Apotheos. vers. 355 seq.

4) In Hos. II, 11.

5) Homil. I. de Lazar.

folgenden Beschluß: „Wer am Festtage mit Vernachlässigung der feierlichen Versammlung der Kirche zu den Schauspielen geht, soll exkommuniziert werden.“<sup>1)</sup> Der heilige Chrysostomus<sup>2)</sup> nennt sie teuflische Versammlungen, und droht mit derselben Strafe. Wahrscheinlich waren diese Warnungen nicht von dem gewünschten Erfolge begleitet. Darum wandten sich die afrikanischen Väter auf einer allgemeinen Synode<sup>3)</sup> an den Kaiser Honorius, um von ihm die Entfernung der Schau- und übrigen Spiele von dem Sonntage und andern der Andacht gewidmeten Tagen, besonders weil das Volk in der Ofteroktav mehr nach dem Zirkus, als nach der Kirche eile; desgleichen die Verlegung der Geburtsfeste der Kaiser, wenn solche auf einen Sonntag fielen, zu erbitten. Auch darum baten sie, daß kein Christ von den Heiden gezwungen werden dürfe, den Schauspielen beizuwohnen, weil derartige Vergnügen den Christen durch kirchliche Gesetze verboten wären, und dies wegen der gottlosen Worte und Handlungen, die in denselben gehört und begangen zu werden pflegten. Honorius scheint die Bitten der Bischöfe nicht berücksichtigt zu haben, wenigstens nicht in dem Grade, als diese es wünschten. Denn erst Theodosius der Jüngere dehnte das schon für den Sonntag bestehende Verbot des Schauspielbesuchs u. s. w. auch auf die Feste der Geburt, Epiphanie, Ostern und Pfingsten durch das oben erwähnte Gesetz aus.

4) Das Verbot, am Sonntage zu fasten. Wenn die Kirchen- und Staatsgesetze der Üppigkeit und Schwelgerei an Sonntagen zu wehren suchten, so waren sie doch weit entfernt, jene Erholungen, die auf die Erhaltung und Bequemlichkeit des Lebens oder gewissermaßen auf die anständigere Begehung des Gottesdienstes zielten, zu verbieten, was offenbar daraus hervorgeht, daß sie das eigentliche Fasten an Sonntagen untersagten, und dies selbst in der Quadragesimalzeit. Tertullian<sup>4)</sup> sagt

1) Conc. Carth. IV. c. 88.

2) Hom. VI. in Genes.

3) Cod. can. Afr. c. 61.

4) De coron. milit. c. 3.

im Allgemeinen, daß die Christen das Fasten am Sonntag für Unrecht hielten, und bemerkt namentlich von den Montanisten, daß dieselben trotz ihrer anderweitigen Strenge in diesem Punkte doch an Sabbaten und Sonntagen das ganze Jahr hindurch nicht fasteten.<sup>1)</sup> Dieses Gebrauchs erwähnt auch Ambrosius,<sup>2)</sup> und er macht es den Manichäern zum Vorwurf, daß sie am Sonntage fasteten, weil dies einer Verläugnung des Glaubens an die Auferstehung Christi gleichkomme. In denselben Fehler verfielen nach Leo dem Großen<sup>3)</sup> auch die Priszillianisten.

Ganz so urtheilte auch die Kirche von dem Fasten am Sonntage. Denn die vierte Synode von Karthago<sup>4)</sup> will Jeden, der an diesem Tage fastet, nicht für einen Katholiken angesehen wissen; die erste von Braga<sup>5)</sup> spricht aus diesem Grunde das Anathem über die Gerdonianer, Marzioniten, Priszillianisten und Manichäer aus. Ähnliche Verordnungen erließen die apostolischen Kanonen,<sup>6)</sup> die Synode von Gangra,<sup>7)</sup> von Saragossa,<sup>8)</sup> Agde<sup>9)</sup> und das trullanische Concil.<sup>10)</sup> Selbst den Asceten sollte das Fasten an Sonntagen nicht gestattet sein, weshalb Epiphanius<sup>11)</sup> schreibt: „Die wahren Asceten fasten an keinen Sonntagen, selbst nicht einmal in der Fastenzeit, weil dies der Gewohnheit der katholischen Kirche zuwider ist.“ Dasselbe bemerkt Cassian<sup>12)</sup> von den orientalischen Mönchen.

Fragen wir nach dem Grunde dieses Verbotes, so erfahren

- 1) Tertull. de jejun. c. 15.
- 2) De Elia et jejun. c. 10. Cf. Ep. 83.
- 3) Ep. 93. ad Turibium, c. 4.
- 4) Can. 64.
- 5) Can. 4.
- 6) Can. 64.
- 7) Can. 18.
- 8) Can. 2.
- 9) Can. 12.
- 10) Can. 55.
- 11) Exposit. fid. § 22.
- 12) Institut. Lib. III. c. 9.

wir von dem nämlichen Cassian, daß es geschehe aus Ehrfurcht vor der Auferstehung des Herrn, die man nicht mit Trauer, sondern mit Freude feiern zu müssen glaube. Da nun auch die Quinquagesima oder die Zeit von Ostern bis Pfingsten die Feier dieses Gedächtnisses zum Gegenstande hatte, so mußte auch hier das Fasten wegfallen.<sup>1)</sup> Diesen Grund führen auch die apostolischen Konstitutionen an. Denn dort heißt es: „An jedem Sabbath, blos Einen (den großen nämlich vor Ostern) ausgenommen, und an jedem Sonntage haltet freudige Versammlungen. Derjenige aber wird sich einer Sünde schuldig machen, welcher am Sonntage, als am Tage der Auferstehung, fasten, oder in der Pentekoste (Quinquagesima) oder einem andern Festtage der Trauer sich hingeben sollte. Denn an diesen Tagen soll man sich freuen, nicht aber betrüben.“<sup>2)</sup>

Indessen verpflichtete diese Regel nicht so strenge, daß nicht Jemand, so es die Noth erforderte, und kein Verdacht häretischer Verkehrtheit oder Verachtung gegen die christliche Vorschrift vorlag, an diesem Tage hätte fasten können, wie denn Hieronymus<sup>3)</sup> bemerkt, daß der Apostel Paulus einmal so verfahren habe, und von einem Mönche erzählt, welcher vierzig Jahre lang erst nach Sonnenuntergang Speise zu sich genommen habe, und der Bekenner Celerinus bei Cyprian da, wo er von seiner Schwester erzählt, daß sie zur Zeit der Verfolgung in den Götzendienst verfallen sei, sagt: „Für ihre Frevelthat habe ich das freudige Osterfest mit Weinen, im Bußgewand und in Asche zugebracht.“<sup>4)</sup> Solche Ausnahmen thaten jedoch der allgemeinen Sitte, die in der ganzen Kirche galt und strenge beobachtet wurde, keinen Eintrag.

1) Cassian. Collat. XXI. c. 20.

2) Constit. Apostol. Lib. V. c. 20. Cf. Lib. VII. c. 23.

3) Ep. 28. ad Lucinium Baeticum.

4) Celerin. ep. 21. apud Cyprian.

## Fortsetzung.

Indem wir nun zu der positiven Seite der Sonntagsfeier übergehen, bemerken wir im Allgemeinen, daß diese den Charakter der Freude an sich trug. Diese Freude zeigte sich schon

1) in der Kleidung. Die Gläubigen zogen an diesem Tage bessere Kleider an. Die Farbe derselben anlangend, so wählten sie dazu die weiße, die schon im Heidenthum <sup>1)</sup> ein Sinnbild der Freude war. Was aber die Christen noch mehr zu dieser Wahl bestimmte, war der Umstand, daß in der heiligen Schrift die dienenden Geister am Throne Gottes in weißer Kleidung dargestellt werden. <sup>2)</sup> Für diese Sitte legen Klemens von Alexandrien <sup>3)</sup> und Leo der Große Zeugniß ab. „Wenn es vernünftig,“ sagt der Letztere, „und gewissermaßen Pflicht ist, am Festtage in einer glänzenderen Kleidung einherzugehen, und durch die Kleidung des Körpers die Heiterkeit des Geistes zu offenbaren; wenn wir das Haus Gottes selbst mit größerer Sorgfalt und mit reicherm Schmucke, soviel wir immer vermögen, zieren, ziemt es sich da nicht, daß die christliche Seele, welche ein wahrer und lebendiger Tempel Gottes ist, ihre Gestalt schön schmücke, und, im Begriffe, das Geheimniß ihrer Erlösung zu feiern, mit aller Umsicht dafür Sorge, daß sie keine Makel von Ungerechtigkeit oder die Runzel eines zweideutigen Herzens verunstalte?“ <sup>4)</sup>

2) In dem Besuche der gottesdienstlichen Versammlungen. Der Eifer hiefür war so groß, daß nichts,

1) Cic. de leg. Lib. II.: Color albus praecipue decorus est, tum in caeteris, tum maxime in textili. Cf. Tibull. Eleg. Lib. II. v. 13.:

Casta placent superis: pura cum veste venite.

Ovid. Fast. Lib. I. v. 79.:

Vestibus intactis tarpejas itur ad arces,

Et populus festo concolor ipse suo est.

2) Apg. 10, 30. Offenb. 15, 6. 19, 8.

3) Paedagog. Lib. II. c. 10.

4) Leon. Serm. 41. tom. I. ed. Ballerin. p. 153.

außer Krankheit, oder eine dringende Noth, oder Gefängniß, oder Verbannung von der Erfüllung dieser Pflicht abhalten konnte. Aber selbst auch in diesem Falle gab man sich Mühe, daß ein Haupttheil der Meßfeier, die Kommunion, durch die Hände der Diakonen den Abwesenden überbracht wurde. — Vernehmen wir darüber den heiligen Justin, den Martyrer: „An dem sogenannten Sonntage kommen Alle, die in den Städten oder auf dem Lande wohnen, an Einem Orte zusammen.“ Nachdem er hierauf den Gottesdienst beschrieben hat, fügt er hinzu: „Die Bertheilung und Ausspendung derjenigen Dinge, über welche die Dankgebete gesprochen worden sind, geschieht an alle Anwesenden; den Abwesenden aber wird sie durch die Diakonen überschiekt.“<sup>1)</sup> „Am Auferstehungstage des Herrn, den wir den Tag des Herrn nennen, kommet ohne Unterlaß zusammen, um Gott Dank zu sagen für die Wohlthaten, die wir durch Christus erhalten haben,“ also fordern die apostolischen Konstitutionen<sup>2)</sup> die Gläubigen auf.

An dem Besuche des Gottesdienstes ließen sie sich selbst durch die Verfolgungen und die schärfften Verbote der Heiden nicht hindern, wie wir aus der bekannten Stelle bei Plinius, aus Tertullian<sup>3)</sup> und vielen andern Schriftstellern der ältesten Zeit erfahren.

Die Gläubigen begnügten sich jedoch nicht blos damit, dem Gottesdienste an dem Sonntage selbst beizuwohnen, sie fanden sich auch bei den Vigilien oder den nächtlichen Versammlungen ein, welche dem Sonntage vorausgingen. Obgleich diese zur Zeit der Verfolgung entstanden waren, so setzte man sie doch auch nach deren Beendigung fort. Ihnen entzogen sich selbst die Höchstgestellten nicht, wie Sidonius Apollinaris<sup>4)</sup> namentlich von dem Gothenkönig Theodorich berichtet, daß er die nächtlichen Versammlungen seiner Priester besuchte, allerdings um die Sache der Arianer zu begünstigen, welche mit den Katholiken im Eifer

1) Just. Apolog. I. n. 67.

2) Lib. II. c. 59.

3) De fuga, c. 14. Apolog. c. 7.

4) Lib. I. ep. 2.

hierin wetteiferten. Diese Thatsache belehrt uns daher, daß auch die Katholiken, sowohl Kleriker als Laien, sowohl Vornehme als das Volk einen regen Eifer in dem Besuche dieser nächtlichen Versammlungen bethätigten. Was diesen Eifer um so lobenswerther macht, ist der Umstand, daß jene Versammlungen, die aus Psalmen, Hymnen und Gebeten bestanden, oft von Mitternacht bis zum Tagesanbruch währten.

Der Eifer der alten Kirche für den sonntäglichen Kirchenbesuch leuchtet endlich auch aus den Strafgesetzen, welche gegen die Säumnigen erlassen wurden, hervor. Wenn Jemand drei Sonntage hintereinander ohne gerechte Ursache oder ohne Noth den Gottesdienst versäumt hatte, so sollte er, wie wir aus den Synoden von Elvira, <sup>1)</sup> Sardika <sup>2)</sup> und der trullanischen <sup>3)</sup> erfahren, mit der Exkommunikation belegt werden. Wenn Jemand zu den öffentlichen Schauspielen im Theater oder Circus gehen würde, so sollte er schon für eine einmalige Zuwiderhandlung, nach vorausgegangener Ermahnung, der Exkommunikation verfallen. <sup>4)</sup> Wenn Jemand während der Predigt des Priesters die Kirche verlassen würde, sollte er ebenfalls gestraft werden. <sup>5)</sup> Wenn Jemand blos der Vorlesung der heiligen Schrift und der Predigt anwohnen, die Betheiligung am Gebete aber und den Empfang der Kommunion verschmähen sollte, so sollte er, als einer, der Verwirrung anrichtet, exkommuniziert und in den Stand der Büßer versetzt werden. <sup>6)</sup> Wenn Jemand eine Privatversammlung veranstalten, besuchen oder empfehlen würde, so sollte er wie ein Häretiker und Schismatiker behandelt werden wegen der Verachtung des öffentlichen Gottesdienstes am Sonntage. <sup>7)</sup>

1) Can. 21.

2) Can. 11.

3) Can. 80.

4) Conc. Carth. IV. can. 88. Chrysost. Homil. VI. in Genes.

5) Conc. Carth. IV. can. 24.

6) Can. Apost. c. 7. Conc. Antioch. can. 2. Conc. Illib. c. 27. Conc. Tolet. I. c. 13.

7) Can. Apost. c. 32. Conc. Gangr. c. 5.



In Frankreich war die Strenge noch größer im siebenten Jahrhundert. Denn wer nur zweimal an den Sonntagen die Messe versäumt hatte, wurde von dem Kircheneingange ausgeschlossen, und des kirchlichen Begräbnisses beraubt.<sup>1)</sup> Um diesen Strafen zu entgehen, wohnten zwar die Meisten der Messe bei, blieben aber nicht bis zum Schlusse derselben, weswegen die Concilien in Frankreich sich genöthigt sahen, gegen Jene, die vor dem Segen des Bischofs oder des Priesters die Kirche verließen, Strafen festzusetzen.<sup>2)</sup> Als später die geistlichen Strafen nicht mehr den gewünschten Erfolg hatten, führte man hier und da auch Geldstrafen ein. So verordnete das toletanische Concil<sup>3)</sup> vom Jahre 1229, daß diejenigen, welche die sonntägliche Messe versäumten, zwölf tourische Denarien entrichten sollten (*duodecim denarios Turonenses solvere tenentur*). Eine eigenthümliche Strafe setzte König Stephan von Ungarn für Jene, welche den sonntäglichen Gottesdienst vernachlässigten, fest. Sie sollten kahl geschoren werden, damit Jeder sie erkennen möge.<sup>4)</sup>

Die sonntägliche Messe aber, deren Anhörung Vorschrift, war die Pfarrmesse. Erst seit dem dreizehnten Jahrhundert kam der Gebrauch auf, daß man denen, welche den Pfarrmessen nicht beiwohnen konnten, eine Privatmesse zu hören erlaubte. Daß die Vorschrift des sonntäglichen Kirchenbesuchs, insbesondere der Theilnahme an dem heiligen Messopfer auch heute noch in ihrer ganzen Kraft bestehe, ist bekannt.

Die Freude der Sonntagsfeier äußerte sich

3) in der Art und Weise, wie die Gebete an diesem Tage verrichtet wurden. Es geschah dies nach einer allgemein angenommenen Gewohnheit stehend. Nur die Büßer machten hievon eine Ausnahme, da die Kanones ihnen auch an diesem Tage zu

1) Conc. Rem. can. 7.

2) Conc. Narbon. (a. 506) can. 47. Aurelian. I. (a. 511) can. 26. Aurelian. III. (a. 538) can. 29.

3) Cap. 7.

4) Constitut. sub Stephano Rege a. 1016. c. 7. tom. I. Conc. Hungar.

knien befahlen. 1) Wie an den Sonntagen, so sollten die Gebete auch in der Quinquagesima stehend verrichtet werden. „Wir halten es,“ sagt Tertullian, „für unerlaubt, am Sonntage zu knien. Eben dieser Freiheit bedienen wir uns auch von Ostern bis Pfingsten.“ 2) Als die Quartodezimanen diesen Gebrauch abstellten, um dadurch ihren Irrthum über die Auferstehung faktisch zu bekräftigen, drang das erste allgemeine Concil von Nizäa 3) um so mehr auf dessen Beibehaltung. Er erhielt sich daher lange in der orientalischen und occidentalischen Kirche. In Spanien mag er vielleicht schon zur Zeit Isidors in Abgang gekommen sein; in Deutschland erneuerten die Synoden von Aachen vom Jahre 816 4) und 817 5) die Verordnung von Nizäa, so daß der alte Gebrauch wenigstens bis zum neunten Jahrhundert beibehalten worden.

4) In der Ausschmückung der Kirchen. Wir haben oben schon eine Stelle aus Leo dem Großen angeführt, worin er des Tempelschmuckes an Sonntagen erwähnt. In einer andern gibt er zu verstehen, daß an diesen Tagen der Kirchenboden reiner gewaschen, die Lichter vermehrt, der Ornat herrlicher und der Gesang feierlicher sei. 6)

1) Conc. Carth. IV. can. 82.: Poenitentes etiam die remissionis genua flectant.

2) Tertull. de coron. milit. c. 3.

3) Can. 20.

4) Can. 46.

5) Can. 51. Cf. Capitul. Rodolph. Bituric. cap. 26. Tom. VI. Miscell. Baluz. p. 159.

6) Leo M. Serm. 14. in Append. p. 434. tom. I.: Hinc ergo suaviter modulantium symphoniae resonent; illinc concordans animorum motus alternent; adornetur luminaribus ecclesia, resplendeat virtutibus conscientia, mundetur sordibus Basilicae pavementum, purgetur vitii interioris hominis templum. . . . Habet enim sancta dies dignitatem suam: habet et mens nostra solemnitatem suam. Illa videlicet, ut a laboriosis hujus mundi negotiis vacetur; ista vero, ut ab aestu terrenae concupiscentiae et ab omnium vitiorum illecebris abstineatur. Illa, ut ornamentis visibilibus splendeat, ista ut virtutibus enitescat.

## Sabbatfeier in der alten christlichen Kirche.

Außer dem Sonntage beobachteten die alten Christen auch den Sabbath. Einige fasteten an ihm; Andere freuten sich; Alle aber kamen in seiner Beobachtung als eines liturgischen Tages überein. In der orientalischen Kirche galt derselbe, bloß den Charfsamstag ausgenommen, stets als ein Festtag. Dafür zeugt Augustinus, obgleich er in einem Lande wohnte, wo er mit Fasten zugebracht wurde. Denn er schreibt an Hieronymus: „Ich wünschte, du belehrtest mich, ob irgend ein frommer Orientale, wenn er nach Rom kommen sollte, aus Verstellung am Samstag, ausgenommen an der Vigilie des Osterfestes, fasten würde. Wenn wir sagen, das sei böse (am Samstag zu fasten), dann verdammen wir nicht bloß die römische, sondern auch viele nahe und entfernte Kirchen, wo dieser Gebrauch beibehalten wird. Wenn wir aber das Nichtfasten am Sabbathe für böse halten, mit welcher Verwegenheit werden wir dann einen weit größeren Theil des Erdkreises anklagen? Gefällt es dir nicht, wenn wir sagen, daß etwas in der Mitte liege, was jedoch dem angenehm sein dürfte, welcher es nicht aus Verstellung, sondern aufrichtigen Herzens und aus Vorschrift thut?“<sup>1)</sup> Für diese Sitte in der orientalischen Kirche zeugen auch die apostolischen Konstitutionen<sup>2)</sup> an verschiedenen Stellen, Athanasius<sup>3)</sup> und Epiphanius<sup>4)</sup> u. v. A. Überall erscheint hier der Sabbath als ein Freudentag, an dem die Christen sich, wie am Sonntage, zum Gottesdienste einfinden sollen.

Troßdem aber stand der Sonntag doch auch bei den Morgenländern höher, als der Samstag. Denn erstens findet man keine Gesetze, welche an ihm das Gebet stehend zu verrichten vorschrieben;

1) Augustin. ep. 19. ad Hieron.

2) Lib. II. c. 59. V. c. 15. 20. VII. c. 23. VIII. c. 33.

3) Homil. de semente.

4) Exposit. fid. § 24.

diese Zeremonie war dem Sonntage allein, als dem Gedächtnistage der Auferstehung Christi, eigenthümlich. Zweitens bestehen keine kaiserlichen Gesetze, welche die gerichtlichen Handlungen untersagten. Drittens fehlten auch solche Gesetze, welche den Besuch der Schauspiele u. s. w. verboten. Endlich viertens waren auch die knechtlichen Arbeiten an ihm erlaubt. Wir haben schon oben einen Kanon des Concils von Laodizäa kennen gelernt, welcher den Christen verbot, in der letzteren Beziehung den Sabbat dem Sonntage gleichzustellen.<sup>1)</sup>

Wenn man fragt, was die Kirche bewogen habe, die Beobachtung des jüdischen Sabbats beizubehalten, da sie denselben doch nur für eine temporäre Institution, gleich der Beschneidung und andern vorbildlichen Gebräuchen des Gesetzes, hielt, so wird uns von den Gelehrten geantwortet, daß sie dies mit Rücksicht auf die Judenchristen gethan habe, denen sie sich auch in vielen andern gleichgiltigen Dingen anbequeme, so lang kein doktrинeller Unterschied sich darin geltend machte. „Da die Juden,“ bemerkt in dieser Hinsicht Cave<sup>2)</sup> treffend, „überhaupt die Ersten waren, welche sich zum christlichen Glauben bekehrten, so behielten sie noch eine besondere Ehrfurcht gegen die mosaischen Institutionen, besonders aber gegen den Sabbat bei, als von Gott selber zum Andenken an seine Ruhe von dem Schöpfungswerk vorgeschrieben, von ihrem großen Lehrer Moses eingerichtet, und von ihren Vorfahren so viele Jahrhunderte lang als der festliche Tag ihres Gottesdienstes gefeiert, weshalb sie es schwer ertragen haben würden, hätte er ganz antiquirt und abgeschafft werden sollen. Aus diesem Grunde schien es der Weisheit dieser Zeiten gut, wie in andern jüdischen Dingen, so auch in diesem der Neigung dieses Volkes nachzugeben, und den Sabbat als einen Tag religiöser Handlungen, nämlich öffentlicher Gebete, Schriftlesungen, der Predigt des göttlichen Wortes und der Feier der heiligen Geheimnisse und anderer dergleichen Funktionen, beizubehalten.“ Wann aber Jemand seine Beobachtung weiter ausdehnen oder

1) Conc. Laodic. can. 29.

2) Prim. christ. Lib. I. c. 7. p. 174.

gar eine doktrinale Nothwendigkeit behaupten, oder eine Feier nach jüdischer Art einführen wollte, dann widersetzte sich die Kirche kräftig. Deshalb wurden die Ebioniten verdammt, weil sie den Sabbat gemäß dem jüdischen Gesetze beobachteten, und zugleich den Sonntag nach Christenweise feierten.<sup>1)</sup> Gegen Leute dieser Art war auch der mehrerwähnte Kanon des Concils von Laodizäa gerichtet. Und in diesem Sinne dürfte auch Gregor der Große<sup>2)</sup> zu verstehen sein, wenn er sagt, daß der Antichrist die Beobachtung des Sabbates erneuern werde, nämlich nach jüdischer Weise, weil er nach christlicher sowohl in der lateinischen als griechischen Kirche damals gefeiert wurde, wenn auch in jeder auf andere Art. Denn die Griechen betrachteten den Sabbat wie einen Festtag, während die Lateiner an ihm fasteten. Das Verfahren der Griechen hatte theils in der Überlieferung, die sie von den Juden und Judenchristen erhalten, theils aber auch in dem Abscheu vor gewissen Sekten, namentlich den Marzioniten, seinen Grund, welche aus Haß gegen den Gott der Juden fasteten, indem sie lehrten, man müsse einen andern Gott, als den Welterschöpfer, welcher der Gott der Juden sei, anbeten, und deshalb am Sabbat fasten, um sich nicht den Gebräuchen des Gottes der Juden zu konformiren, welcher am Sabbate von allen seinen Werken ausgeruht hätte.<sup>3)</sup> Gegen diese Sekte ist wahrscheinlich auch der apostolische Kanon: „Wenn ein Kleriker gefunden werden sollte, der am Sonntage oder am Sabbate, außer an einem einzigen, fastet, der soll abgesetzt, wenn es ein Laie ist, ausgeschlossen werden.“<sup>4)</sup>

Obgleich der Unterschied zwischen der griechischen und römischen Kirche, welche am Sabbate fastete, der erstern nicht unbekannt sein konnte, so finden wir doch von ihr keinen Tadel darüber ausgesprochen bis zum trullanischen Concil im Jahre 692, welches die orientalische Sitte mit einer alten Tradition

1) Theodor. de fabul. haer. Lib. II. c. 1.

2) Lib. XI. ep. 3.

3) Epiph. Haeres. 42. § 3.

4) Can. 64. al. 66.

zu rechtfertigen sucht, und der römischen Kirche den ebenerwähnten apostolischen Kanon vorhält. <sup>1)</sup>

Die occidentalische Kirche pflegte, wie gesagt, an dem Sabbath zu fasten. Ob dies aber von Anfang geschehen, oder erst später eingeführt worden sei, darüber sind die Meinungen getheilt. Der Cardinal Albaspinäus ist der letzteren Meinung, und stützt sich dabei auf Tertullian, <sup>2)</sup> welcher zur Vertheidigung der Montanisten sagt, daß sie an keinem Sabbath, außer an dem heiligen fasteten.

Wie sich aber auch die Sache verhalten mag, soviel steht fest, daß nicht lange hernach die Veränderung in der römischen und einigen andern Kirchen des Abendlandes stattgefunden haben müsse. Von der Synode zu Elvira <sup>3)</sup> geschah dies für Spanien, wahrscheinlich um die römische Kirche nachzuahmen, wo die Sitte kurz vorher eingeführt worden war. Zur Zeit des Augustinus war übrigens der Gebrauch noch nicht allgemein im Abendlande. Denn nicht nur in Afrika hing man hier und da der orientalischen Sitte an, sondern selbst in Mailand. <sup>4)</sup>

Den Ursprung dieser Sitte anlangend, so leiten ihn Einige von dem Apostel Petrus ab, der, weil er am Sonntage mit Simon Magus streiten wollte, am Tage vorher mit der römischen Kirche gefastet habe, um einen glücklichen Erfolg von Gott zu

1) Conc. Trull. can. 55. al. 56.: Quoniam intelleximus, in Romanorum civitate in sanctis quadragesimae jejuniis, in ejus sabbatis jejunare, praeter ecclesiasticum traditam observationem, sanctae Synodo visum est, ut in Romanorum quoque ecclesia inconcusse vires habeat canon, qui dicit: Si quis clericus inventus fuerit in sancto die dominico vel sabbato jejunare, praeter unum et solum, deponatur, sin laicus sit, segregetur.

2) De jejun. c. 14. 15.

3) Can. 26.: Errorem placuit corrigi, ut omni sabbati die jejuniorum superpositiones celebremus. Albaspin. in loc. Superpositiones, i. e. imponere jejunia, quae solita non essent observari. Cf. Conc. Agath. can. 12.

4) Augustin. ep. 86. ad Casulanum. Ambros. de Elia et jejun. cap. 10.

erlangen, <sup>1)</sup> Andere, und dies dünkt uns das Richtigere zu sein, finden den Grund in dem Umstande, daß Jesus Christus an diesem Tage im Grabe gelegen habe, und die Apostel darüber sehr traurig gewesen und sich aus Furcht vor den Juden verborgen gehalten hätten. So urtheilt namentlich Innozenz I. Denn er sagt: „Wenn wir am Freitage wegen des Leidens des Herrn fasten, so dürfen wir auch den Sabbat nicht unterlassen, weil er zwischen der Trauer und der Freude dieser Zeit (der österlichen) mitten inne liegt. Denn wie bekannt, so waren die Apostel an diesen beiden Tagen in Trauer und verbargen sich aus Furcht vor den Juden.“ <sup>2)</sup>

Heutzutage hat die Sabbatsfeier aufgehört, da der Grund weggefallen, warum die ersten Christen sie festhielten. Wann dies aber geschehen, ist schwer zu bestimmen.

#### § 132.

#### Heutige Praxis.

Die heutige Praxis der Sonntagsfeier anlangend, so ist sie im Wesentlichen noch dieselbe, wie früher. Die kirchlichen Gesetze verbieten die knechtlichen Arbeiten, die geräuschvollen Belustigungen, das Fasten; sie gebieten den Besuch des Gottesdienstes. Freilich läßt die Beobachtung dieser Gesetze von Seiten der Gläubigen Vieles zu wünschen übrig. Was das kanonische Stundengebet betrifft, so ist das sonntägliche Offizium bereits früher <sup>3)</sup> besprochen worden. Desgleichen haben die

1) Augustin. l. c.: Est quidem et haec opinio plurimorum, quamvis eam esse falsam perhibeant plerique Romani, quod Apostolus Petrus, cum Simone mago die dominico certaturus, propter ipsum magnae tentationis periculum, pridie cum ejusdem urbis ecclesia jejunaverit, et consecuto tam prospero gloriosoque successu, eundem morem tenuerit, eumque imitatae sunt nonnullae Occidentis ecclesiae.

2) Innoc. ep. 1. ad Decentium. c. 4.

3) § 84—93.

Mess- und Nachmittagsandachten oben <sup>1)</sup> schon ihre Erledigung gefunden.

## Zweiter Abschnitt.

### Der Weihnachtszyklus.

#### § 133.

#### 1) D e r A d v e n t.

Der Advent bildet die Vorfeier des heiligen Weihnachtsfestes, und hat zum Zweck, auf die würdige Begehung dieses Festes vorzubereiten. Nach Durandus <sup>2)</sup> hätte er seinen Grund in einer Anordnung des Apostels Petrus, was sich jedoch nicht erweisen lassen dürfte. Der Advent kann natürlich nicht älter sein, als das Weihnachtsfest, das, wie wir später hören werden, erst im vierten Jahrhundert eingeführt wurde.

Die erste sichere Spur des Adventes findet sich bei dem Verfasser der Homilien im Appendix der Werke des heiligen Augustinus, <sup>3)</sup> die wahrscheinlich dem heiligen Casarius von Arles angehören. Denn derselbe ermahnt seine Zuhörer, sich auf die Feier des Geburtsfestes Christi aus allen Kräften vorzubereiten, und zwar dadurch sich vorzubereiten, daß sie sich von aller Unreinigkeit viele Tage lang enthalten, daß sie sorgfältig alle Winkel ihrer Seele untersuchen, damit nicht irgend eine Sünde in ihnen verborgen bleibe, welche das Gewissen beschämen und verwunden, und die Augen der göttlichen Majestät beleidigen könnte. <sup>4)</sup>

Darüber aber, ob der Advent damals schon eine kirchliche Vorschrift gewesen, erfahren wir aus diesen Homilien nichts. Was

1) § 103 — 112.

2) Ration. div. off. Lib. VI. c. 2. n. 1.

3) Tom. V. Opp. August. ed. Bened. N. 115 und 116.

4) Zweite Homilie des heiligen Casarius; s. Augusti, Denkw. Bd. I. S. 191 ff.